

## Wirtschaft zivilisieren

**Wenn Unternehmen freiwillig soziale und ökologische Verantwortung übernehmen, kann das einen bindenden rechtlichen Rahmen nicht ersetzen**

*Hannes Koch*

Die Firma Enercon in Aurich ist bekannt als gutes Unternehmen. Die wichtigste deutsche Herstellerin von Windenergieanlagen ist jung, modern und erfolgreich, schafft Arbeitsplätze und erwirtschaftet Gewinn mit nachhaltigen Produkten. Mit jedem Windkraftwerk dient Enercon dem Klimaschutz made in Germany.

Und doch herrschten in der Firma zumindest zeitweise Zustände wie im 19. Jahrhundert. Denn Inhaber Aloys Wobben lehnt alles ab, was mit Gewerkschaften zu tun hat. Beschäftigte von Enercon, die einer Arbeitnehmervertretung beitreten oder gar versuchen, einen Betriebsrat zu gründen, müssen mit Schikanen rechnen. Mehrere Fälle von Kündigungen, die in Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Aktivitäten stehen, sind in den Medien dargestellt worden. Das Unternehmen bestreitet sie nicht. (1)

Besonders in ihrer Niederlassung in der türkischen Stadt Izmir verstieß Enercon gegen das international anerkannte Recht der Beschäftigten, freien Arbeitnehmer-Organisationen beizutreten und Lohnverhandlungen mit den Arbeitgebern zu führen. Informationen der türkischen Metallarbeiter-Gewerkschaft Birlesik Metal-Is und der deutschen IG Metall zufolge hat Enercon 70 Beschäftigte in Izmir entlassen, nachdem diese der Gewerkschaft beigetreten waren. Tarifverhandlungen und nachfolgende Lohnsteigerungen wurden auf diese Art verhindert. Die Firma äußert sich zu den Vorwürfen nicht. (2)

Die Berichte Gewerkschaft deuten daraufhin, dass Enercon nicht nur gegen das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 benannte Recht auf Koalitionsfreiheit verstößt. Die Firma macht sich zudem die Globalisierung zunutze, indem sie gut bezahlte und abgesicherte Arbeitsverhältnisse in Deutschland mit Hilfe schlechter entlohnter und prekärer Jobs in einem Schwellenland unter Druck setzt. Die Windenergiefirma betreibt konzerninternes Lohn- und Sozialdumping. Sie ignoriert international anerkannte Sozial- und Menschen-

rechtsstandards und versucht, sich durch die Missachtung ihrer diesbezüglichen Unternehmensverantwortung Kostenvorteile im Wettbewerb zu verschaffen.

## Verantwortung einer Minderheit

Der Fall Enercon ist ein Beleg dafür, dass die Theorie der Unternehmensverantwortung – Corporate Social Responsibility – in der Praxis oft nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. Denn die Unternehmen entscheiden in erster Linie selbst, wie verantwortlich sie sich fühlen. Eine ethische Firmenführung, die an soziale und ökologische Kriterien geknüpft ist, ist heute freiwillig. Weil internationale Regeln für das Verhalten von Unternehmen zwar existieren, aber oft weder bindend, noch juristisch durchsetzbar sind, eröffnet sich Firmen ein weiterer Bereich, in dem sie ihre eigenen Maßstäbe definieren. Moralische Unternehmensführung erscheint damit in einem positiven Licht, obwohl sie in der Praxis häufig geringere Standards beinhaltet, als zwischen Staaten und internationalen Organisationen bereits vereinbart wurden. Die vermeintliche Ethik der Wirtschaft ist damit nur ein schlechter Ersatz für Recht.

In der ökonomischen Realität ist der Einfluss des Konzeptes der Corporate Social Responsibility beschränkt. Seine Bindungswirkung erstreckt sich auf die Minderheit der Firmen. Betrachtet man die deutsche Wirtschaft als Ganzes, sind die Freiräume, in denen CSR nicht oder kaum gilt, wesentlich größer, als die geregelten Bereiche. Dem Global Compact der Vereinten Nationen etwa sind bislang nur gut 80 deutsche Unternehmen beigetreten – Hunderttausende Firmen interessiert der UN-Normenkatalog überhaupt nicht.

## Die Globalisierungslücke

Vorausschauende Unternehmer haben CSR erfunden, um eine Lücke zu schließen. Denn ab Mitte der 1980er Jahre verschärfte sich in vielen der alten Industriestaaten der öffentliche Streit über die Wirtschafts- und Sozialpolitik. Das Verhältnis von Markt und Staat stand zunehmend zur Debatte. Die Globalisierung, so kritisierten Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, vertiefte die Spaltung zwischen armen und reichen Bevölkerungsgruppen, Staaten und Regionen. Außerdem entziehe sich die Wirtschaft der schwindenden Regulierungsmacht der Nationalstaaten. Internationale Institutionen seien nicht in der Lage, den nationalstaatlichen Rahmen zu ersetzen oder würden im Gegenteil das Ziel der Deregulierung der Weltökonomie verfolgen. Angesichts der zunehmenden Integration des Weltmarktes konstatierten Organisationen wie das globalisierungskritische Netzwerk Attac eine zweifache Lücke: einen Mangel an Gerechtigkeit und Regulierung.

Die Kritiker attackierten auch Unternehmen. Nicht nur der US-Konzern Nike wurde wegen der Arbeitsbedingungen bei der Herstellung von Sportschuhen in Asien an den Pranger gestellt. Viele andere Unternehmen mussten sich rechtfertigen und waren in der Konsequenz bereit, ihr Verhalten zu ändern. Theorie und Praxis der Corporate Social Responsibility wurden entwickelt, um solchen Situationen nicht unvorbereitet gegenüberzustehen. Unter dem Druck der Zivilgesellschaft begannen Unternehmen, Lobbyverbände und schließlich auch internationale Institutionen, zeitgemäße Kriterien für gutes Verhalten von Unternehmen aufzustellen. Diese sollten in mehrere Richtungen wirken: soziale und ökologische Mindeststandards sichern, die Marke und das Image des Unternehmen schützen, das Risiko für die Unternehmensentwicklung reduzieren und betriebswirtschaftliche Vorteile ermöglichen. Freiwillig wollten die Unternehmen die Gerechtigkeits- und Regulierungslücke der Globalisierung schließen.

## Plädoyer für Freiwilligkeit

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und die Organisation CSR-Germany unterstreichen, dass das Prinzip der Freiwilligkeit oberstes Gebot bleiben müsse. Trotzdem nehmen gerade die großen Konzerne für sich in Anspruch »good corporate citizens« zu sein - »gute Unternehmensbürger«. Dieser der bürgerlichen Staatstheorie entlehnte Begriff beinhaltet im Zusammenhang mit CSR allerdings eine merkwürdige Bedeutung. Ist die Rolle des Bürgers im demokratischen Staat durch ein Gleichgewicht von einklagbaren Rechten und bindenden Pflichten gekennzeichnet, so glauben die Firmenvorstände, dieser Bindungswirkung ausweichen zu können. Ihre Definition des Unternehmens als Wirtschaftsbürger kennt nur freiwillige Zugeständnisse, aber keine bindenden Pflichten.

Diese Haltung erinnert an die Gegenwehr der Monarchie gegen die Demokratie im 19. Jahrhundert. Wenn überhaupt, waren die Könige nur bereit, den Bürgern aus eigener Machtvollkommenheit Zugeständnisse zu machen, die ihre Letztentscheidung aber nicht in Frage stellen sollten. Diese von den Monarchen hingeworfenen herrschaftlichen Brosamen konnten den Demokraten nicht genügen.

Ähnlich wie damals die Fürsten, sperren sich heute die meisten Unternehmensvorstände gegen die Fortentwicklung des Rechts. Unter dem Schleier der freiwilligen Verantwortung nehmen sie eine Art Willkür für sich in Anspruch. Dies kann nicht im Interesse einer demokratisch verfassten Gesellschaft liegen. Auch Unternehmen sollten nicht über oder außerhalb des Gesetzes stehen. Dass Eigentümer und Manager ihre Selbstverantwortung wahrnehmen, ist notwendig und begrüßenswert; zur vollen Ausprägung wird sie jedoch nur gelangen, wenn bindendes Recht sie unterstützt.

## Nachteile der Freiwilligkeit

Was Unternehmen und Verbände als Vorteil begreifen, bringt tatsächlich mannigfaltige Nachteile mit sich. Das Prinzip der Freiwilligkeit verursacht gesellschaftliche Kosten. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Eigenverantwortung der Manager wird auf eine harte Probe gestellt. Die Glaubwürdigkeit der Wirtschaft insgesamt nimmt Schaden.

Denn kommt es zu Konflikten um das Verhalten von Unternehmen, wird die Sache kompliziert. Dann geht es um die Interpretation von Firmen-Grundsätzen, Branchen-Kodices und Erklärungen von internationalen Organisationen. Das meiste sind Versprechungen und Empfehlungen, durchsetzen oder vor Gericht einklagen lässt sich das wenigste.

Am Ende stellen die Betroffenen fest, dass Ihnen nirgendwo geholfen wird. Die vermeintlichen Garantien entpuppen sich als wohlformulierte Theorie ohne praktischen Wert. So geschehen auch im Falle von Enercon in Izmir. Die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) nützen nichts, der Global Compact der Vereinten Nationen ist weit entfernt, die Organisation für Wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung (OECD) hält ein kompliziertes, langwieriges Verfahren bereit, das nur einen Dialog zwischen den Kontrahenten moderiert. Die entlassenen Arbeiter von Enercon sind auf türkisches Recht verwiesen, das teilweise noch aus der Zeit der Militärdiktatur stammt und die Tätigkeit der Gewerkschaften behindert. Freiwillige Unternehmensverantwortung bedeutet in diesem Fall, dass sich die Beschäftigten gegen die Beschneidung ihrer Koalitionsfreiheit kaum wehren können. Denn eine vernünftige juristische Basis existiert nicht.

Viele Menschen verlieren deshalb das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und auch die Versprechungen der Unternehmen. Ein solcher Legitimitätsverlust kann aber nicht im Interesse der Wirtschaft liegen. Um ihre Geschäfte betreiben zu können, braucht sie das Vertrauen der Gesellschaften, in denen sie arbeitet.

## Recht beschränkt die Macht

Recht hat die Aufgabe, Macht einzugrenzen und Willkür abzuschaffen. Wenn Macht zunimmt, sollte die Entwicklung des Rechtes ihr zumindest nachfolgen. Sonst wird erstere unkontrollierbar. In Bezug auf die Globalisierung und die erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen muss die Schlussfolgerung deshalb lauten, dass neuartige nationale und internationale Regulierungen für Unternehmen notwendig sind.

Mehrere Optionen bieten sich an, um freiwillige CSR-Kodices durch einklagbares Recht zu ersetzen. Der Genfer Jurist Nicholas Howen, Generalsekretär der Internationalen Juristen-Kommission, fordert die nationalen Regie-

rungen auf, ein »International Public Policy Statement« abzugeben. Damit, so Howen, sollte etwa die deutsche Bundesregierung feststellen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 nicht nur für Staaten, sondern auch für Unternehmen gelte. Der Genfer Jurist betrachtet dies als einen Schritt von weichem zu hartem Recht. »Wir brauchen Gesetze, die direkt auf Unternehmen anwendbar sind, falls Staaten sie nicht durchsetzen wollen oder können«, schreibt Howen.

Unabhängig von den konkreten nationalen Verhältnissen in der Türkei würde damit auch für die deutsche Firma Enercon der Artikel 23, Satz 3 der Erklärung der Menschenrechte bindend, in dem es heißt: »Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen«. Außerdem Satz 4: »Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten«.

Die Folge müsste sein, dass der Verstoß von Enercon gegen das Recht auf Koalitionsfreiheit in der Türkei auf neue Art vor deutschen und internationalen Gerichten beklagt werden könnte. Türkische Arbeiter und Gewerkschaften könnten den Umweg über das Ausland nehmen, um Rechtsverstöße im Inland zu verhindern.

In eine ähnliche Richtung geht der Entwurf der »Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte«, den die Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission im August 2003 angenommen hat. (3) Um die Firmen zur Einhaltung neuen, bindenden Rechtes veranlassen, sollen die Staaten »nationale und internationale Mechanismen« schaffen. Außerdem müssten die Unternehmen künftig Entschädigungen zahlen, wenn sie gegen die in den Normen festgelegten Basisrechte verstoßen. Im Falle von Enercon könnte dies bedeuten, dass die Firma die entlassenen deutschen und türkischen Arbeiter finanziell entschädigen müsste.

Ein weiterer Ansatz besteht darin, soziale und ökologische Normen in die Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) zu integrieren. (4) Bislang dient WTO-Recht dem Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen. Ziel ist der möglichst ungehinderte Verkehr von Waren und Dienstleistungen. Dass diese Konstruktion unzureichend ist, hat in jüngster Zeit Gabor Steingart hervorgehoben. In seinem Buch »Weltkrieg um Wohlstand« fragt der Spiegel-Autor, ob es richtig sei, Produkten, die unter Missachtung internationaler Sozial- und Umweltstandards hergestellt wurden, ungehinderten Zugang zur Europäischen Union zu gewähren. (5)

Diese Initiativen neuer Rechtsetzung sind über das Stadium der Theorie bislang allerdings nicht hinausgekommen. Anders verhält es sich mit Umweltgesetzgebung. Dort ist Bewegung zu erkennen. Stavros Dimas, Um-

weltkommissar der Europäischen Union, will verbindliche Abgas-Grenzwerte für Fahrzeuge einführen, um die Aufheizung der Atmosphäre durch Kohlendioxid zu reduzieren. Die Auto-Hersteller würden damit gezwungen, ihre bislang freiwilligen Zusagen zum präventiven Umgang mit der Umwelt, die sie unter anderem im Rahmen des Global Compact unterschrieben haben, auch in die Praxis umzusetzen. Der US-Bundesstaat Kalifornien hat ein solches Gesetz bereits erlassen und streitet nun mit den Autokonzernen um die Einhaltung.

## Regulierung und Selbstregulierung

Überlegungen, Unternehmensverantwortung per Gesetz durchzusetzen, sind in weiten Kreisen der Wirtschaft nicht en vogue. Sie scheinen dem Zeitgeist zu widersprechen, klingen altmodisch und ignorant gegenüber den modernen Formen von Governance.

In der Tat muss nicht alle regulierende Aktivität vom Staat ausgehen. Die Wirtschaft übernimmt mitunter eine Vorreiterrolle dort, wo staatliche Institutionen ökologische, soziale und menschenrechtliche Probleme nicht lösen wollen oder können. Corporate Social Responsibility hat die Lebenslage vieler Menschen verbessert. Ohne die gegenseitige Offenheit zwischen Bürgerrechtsorganisationen und Unternehmen hätte es diese Fortschritte nicht gegeben. Neue Bündnisse zwischen Wirtschaft und Zivilgesellschaft gleichen oft die relative Untätigkeit von nationalen und transnationalen Institutionen aus. Die Selbstbewusstwerdung der Verbraucher in den reichen Staaten und der zunehmende Einfluss der Verbraucherverbände trägt ebenso zur Verbesserung der Situation bei, wie das wachsende sozial-ökologische Risikobewusstsein von Banken, Versicherungen und Investoren.

Diesen Common Sense stellt nicht in Frage, wer auf die Defizite von Corporate Social Responsibility hinweist. Bindende Regeln wären eine Ergänzung dessen, was Selbstregulierung und Soft Law bereits ermöglicht haben. Nicht nur Eigenverantwortung liegt im Trend, sondern auch die Re-Regulierung nach den liberalen 1980er und 1990er Jahren. So bedient man sich beim Klimaschutz neuerdings wieder staatlicher Instrumentarien. Und die Diskussion über die Normen der Vereinten Nationen für Transnationale Unternehmen ist ein Ausdruck des verbreiteten Bedürfnisses, Verbindlichkeit an die Stelle von Beliebigkeit zu setzen. Einklagbares Recht hat einen großen Vorteil: Es befriedigt das menschliche Bedürfnis nach Sicherheit und Gerechtigkeit.

## Anmerkungen

---

- (1) Koch, Hannes: Betriebsräte bei Enercon unerwünscht. Tageszeitung taz, 24.6.2006. Koch, Hannes: Ökologisch und unsozial. Tageszeitung taz, 26.8.2006.
- (2) siehe (1)
- (3) Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte. <http://www.dgvn.de/pdf/br-88.pdf>
- (4) Scherrer, Christoph: Arbeiterrechte im Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Initiative und internationalen Abkommen – ein Überblick.  
[http://www.e4globe.org/e4globe/downloads/de/o5o416\\_scherrer.pdf](http://www.e4globe.org/e4globe/downloads/de/o5o416_scherrer.pdf)
- (5) Steingart, Gabor: Weltkrieg um Wohlstand. München 2006.

## Autor

---

**Hannes Koch** ist Parlamentskorrespondent der *taz* in Berlin. Er schreibt über Wirtschaft, Politik und Unternehmensverantwortung. 2003 gründete Koch das European Institute for Globalisation Research, e4globe, das er seitdem leitet.

### Adresse

Mehr zum Autor unter [www.hannes-koch.de](http://www.hannes-koch.de)

## Literaturhinweis

---

**Hannes Koch:** Soziale Kapitalisten. Vorbilder für eine gerechte Welt. Rotbuch-Verlag, Berlin 2007. 192 S., 19,90 Euro, ISBN 978-3-86789-016-8

## Redaktion Newsletter

---

Stiftung MITARBEIT

Wegweiser Bürgergesellschaft

Redaktion Newsletter

Bornheimer Str. 37

53111 Bonn

E-Mail: [newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de](mailto:newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de)